

Bundesgesetzblatt¹³⁸⁵

Teil II

G 1998

1998

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1998

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 98	Verordnung zur Revision 3 sowie zur Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 sowie zu deren Änderung 1)	1386
14. 4. 98	Bekanntmachung der deutsch-uruguayischen Vereinbarung über die zollfreie Einfuhr sowie die Veräußerung von Kraftfahrzeugen durch entsandtes Kulturpersonal	1387
27. 5. 98	Bekanntmachung der deutsch-kroatischen Vereinbarung über die Aufhebung der Visumpflicht	1388
27. 5. 98	Bekanntmachung der deutsch-koreanischen Vereinbarung über die Befreiung vom Visumzwang für Mitglieder diplomatischer und konsularischer Missionen der Republik Korea einschließlich ihrer Familienmitglieder sowie Inhaber diplomatischer oder amtlicher Pässe der Republik Korea	1390
27. 5. 98	Bekanntmachung der deutsch-slowenischen Vereinbarung über die Aufhebung der Visumpflicht	1392
28. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1394
28. 5. 98	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit	1394
28. 5. 98	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	1396
29. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1398
29. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1399
29. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1399
29. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	1401
29. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 ...	1401
4. 6. 98	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Erziehung und Wissenschaft	1403
8. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	1406
8. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1407
8. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	1407

Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 sowie deren Änderung 1 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Revision 3 sowie zur Änderung 1
der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des
Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen
(Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12
sowie zu deren Änderung 1)**

Vom 8. Juli 1998

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, und auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen und die nach Artikel 12 der Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 3 sowie deren Änderung 1 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 24. August 1993 in Kraft. Artikel 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 12. Dezember 1996 in Kraft.

(2) Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 12 (BGBl. 1989 II S. 530) ist am 24. August 1993 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 8. Juli 1998

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

*) Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 sowie deren Änderung 1 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
der deutsch-uruguayischen Vereinbarung
über die zollfreie Einfuhr sowie die Veräußerung
von Kraftfahrzeugen durch entsandtes Kulturpersonal**

Vom 14. April 1998

Die in Montevideo durch Notenwechsel vom 20. Mai/3. Juni 1997 zustande gekommene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Östlich des Uruguay über die zollfreie Einfuhr sowie die Veräußerung von Kraftfahrzeugen durch entsandtes Kulturpersonal ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 3. Juni 1997

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. April 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

(Übersetzung)

Der Botschafter
Dr. Ludger Buerstedde

Montevideo, den 20. Mai 1997

Herr Minister,

ich beeibre mich, mich wegen der Einfuhr und Übertragung von Kraftfahrzeugen der in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens vom 22. Juni 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Östlich des Uruguay über kulturelle Zusammenarbeit genannten Fachkräfte während der Ausübung ihrer Tätigkeiten an Eure Exzellenz zu wenden.

Um den genannten Bediensteten erweiterte Vergünstigungen einzuräumen, erlaube ich mir, Eurer Exzellenz vorzuschlagen, daß das Außenministerium der Republik Östlich des Uruguay folgende Erlaubnis erteilt:

„Die in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten Fachkräfte können ein Kraftfahrzeug unter den für das administrative Personal der in der Republik akkreditierten diplomatischen Missionen geltenden Rechtsvorschriften einführen.“

Falls Sie sich, Exzellenz, mit diesem Vorschlag einverstanden erklären, bitte ich, Ihr Einverständnis durch eine Antwortnote gleichen Wortlauts zum Ausdruck zu bringen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ludger Buerstedde

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Beziehungen
der Republik Östlich des Uruguay
Herrn Ing. Álvaro Ramos Trigo
Montevideo

Ministerium
für Auswärtige Beziehungen

(Übersetzung)

Montevideo, den 3. Juni 1997

Herr Botschafter,

ich beeöhre mich, mich im Namen der Regierung der Republik Östlich des Uruguay unter Bezugnahme auf Ihre Note vom 20. Mai 1997 über die Einfuhr und Übertragung von Kraftfahrzeugen der in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Östlich des Uruguay über kulturelle Zusammenarbeit genannten Fachkräfte während der Ausübung ihrer Tätigkeiten an Sie zu wenden; diese Note hat folgenden Wortlaut:

(Wiederholung des Wortlauts der einleitenden deutschen Note.)

In diesem Sinne teile ich Ihnen das Einverständnis der Regierung der Republik Östlich des Uruguay mit; somit bilden diese Note und die Note des Herrn Botschafters eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

(Schlußformel)

Carlos Pérez del Castillo

Seiner Exzellenz
Dr. Ludger Buerstedde
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Montevideo

**Bekanntmachung
der deutsch-kroatischen Vereinbarung
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Vom 27. Mai 1998

Die in Zagreb durch Notenwechsel vom 15. Januar 1992 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Aufhebung der Visumpflicht ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. Januar 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Mai 1998

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Zagreb, den 15. Januar 1992

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beeindruckt sich, der Regierung der Republik Kroatien den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Aufhebung der Visumpflicht vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Kroatische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltserlaubnis in der Form des Visum) in die Bundesrepublik einreisen und sich dort aufzuhalten.
2. Deutsche Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in Kroatien aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltserlaubnis in der Form des Visum) in die Republik Kroatien einreisen und sich dort aufzuhalten.
3. Beide Seiten tauschen rechtzeitig vor Inkrafttreten der Vereinbarung Muster der gültigen Reisedokumente aus.
4. Sofern eine Seite nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein neues Reisedokument einführt, notifiziert sie hierüber der anderen Seite spätestens 30 Tage vor dessen Einführung auf diplomatischem Wege unter Übersendung eines Musters.
5. Diese Vereinbarung entbindet deutsche Staatsangehörige und kroatische Staatsangehörige nicht von der Verpflichtung, während des Aufenthalts im Gebiet der jeweils anderen Seite deren geltende Gesetze und andere Vorschriften zu beachten.
6. Die zuständigen Behörden beider Staaten behalten sich das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu untersagen.
7. Beide Seiten werden ihre Staatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, jederzeit formlos in ihr Gebiet übernehmen.
8. Beide Staaten werden ebenfalls ihre Staatsangehörigen übernehmen, die nicht Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind. Erforderlichenfalls wird ihnen durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung ein Reisedokument ausgestellt.
9. Jede Seite kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung und ihre Aufhebung sind der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege zu notifizieren.
10. Diese Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren.
11. Diese Vereinbarung tritt am 15. Januar 1992 in Kraft.

Falls sich die Regierung der Republik Kroatien mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Kroatien zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien bilden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kroatien erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kroatien

Zagreb

Zagreb, den 15. Januar 1992

Verbalnote

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kroatien hat die Ehre, den Empfang der Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Januar 1992 zu bestätigen, die in der vereinbarten kroatischen Version wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat die Ehre, die Botschaft der Bundesrepublik Kroatien davon in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung der Republik Kroatien ihr Einverständnis zum Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland gibt. Aus diesem Grund bilden die Verbalnote der Botschaft vom 15. Januar 1992 und diese Verbalnote das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, das am 15. Januar 1992 in Kraft tritt.

Die Regierung der Republik Kroatien erklärt, daß der o.a. Notenaustausch und das Abkommen, das daraus hervorgeht, die Rechte und Pflichten der Republik Kroatien in bezug auf die Nachfolge von Staaten auf keine Weise berühren.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten möchte diese Gelegenheit nutzen, um der Botschaft gegenüber erneut seine besondere Hochachtung zum Ausdruck zu bringen.

Bekanntmachung

der deutsch-koreanischen Vereinbarung

über die Befreiung vom Visumzwang für Mitglieder diplomatischer und konsularischer Missionen der Republik Korea einschließlich ihrer Familienmitglieder sowie Inhaber diplomatischer oder amtlicher Pässe der Republik Korea

Vom 27. Mai 1998

Die in Seoul durch Notenwechsel vom 6. November/ 11. Dezember 1961 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über die Befreiung vom Visumzwang für Mitglieder diplomatischer und konsularischer Missionen der Republik Korea einschließlich ihrer Familienmitglieder sowie Inhaber diplomatischer oder amtlicher Pässe der Republik Korea ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Januar 1962

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Mai 1998

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Seoul, den 6. November 1961

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beeindruckt sich, dem Koreanischen Außenministerium auf seine Verbalnote vom 28. April 1961 – PB 3175 – mitzuteilen, daß nach den deutschen Paß- und Sichtvermerksbestimmungen die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik beglaubigten ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienangehörigen, die sich am Dienstort aufhalten und zu ihrem Haushalt gehören, vom Sichtvermerkszwang befreit sind.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland hat zur Kenntnis genommen, daß die koreanischen Gesetze und Verordnungen gleiche Vergünstigungen für Leiter und Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienangehörigen in Korea bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit vorsehen.

Da somit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, beeindruckt sich die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland dem Koreanischen Außenministerium vorzuschlagen, daß die Befreiung vom Sichtvermerkszwang für die Mitglieder der in der Republik Korea beglaubigten deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienangehörigen und die Befreiung vom Sichtvermerkszwang für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten koreanischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienangehörigen mit Wirkung vom 1. Januar 1962 erfolgen soll. Außerdem sollen mit Wirkung vom gleichen Tage die Staatsangehörigen beider Staaten, die Inhaber von diplomatischen oder amtlichen Pässen sind, ebenfalls vom Sichtvermerkszwang befreit sein.

Falls sich die Regierung der Republik Korea mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, so würden diese Verbalnote und ihre Bestätigung eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über das Inkrafttreten der Regelung betreffend die Befreiung der Mitglieder der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Republik Korea und der Mitglieder der koreanischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Staatsangehörigen beider Staaten, die Inhaber von diplomatischen oder amtlichen Pässen sind, vom Sichtvermerkszwang bilden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Koreanische Außenministerium erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Übersetzung)

Republik Korea
Außenministerium

11. Dezember 1961

Das Außenministerium erweist der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland die Ehre und bestätigt hiermit den Erhalt der Note der Botschaft vom 6. November 1961, die in englischer Übersetzung wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Das Außenministerium hat die Ehre, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Korea dem Vorschlag in der Note der Botschaft zustimmt, und bestätigt, daß die Note der Botschaft und diese Antwort darauf ein Abkommen über diese Angelegenheit zwischen der Regierung der Republik Korea und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland darstellt, das am 1. Januar 1962 in Kraft tritt.

Das Außenministerium nimmt diese Gelegenheit wahr, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut ihre höchste Wertschätzung zuzusichern.

**Bekanntmachung
der deutsch-slowenischen Vereinbarung
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Vom 27. Mai 1998

Die in Laibach durch Notenwechsel vom 15. Januar 1992 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Aufhebung der Visumpflicht ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. Januar 1992
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Mai 1998

**Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth**

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Laibach, den 15. Januar 1992

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beeindruckt sich, der Regierung der Republik Slowenien den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Aufhebung der Visumpflicht vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Slowenische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltserlaubnis in der Form des Visums) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufzuhalten.
2. Deutsche Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in Slowenien aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltserlaubnis in der Form des Visums) in die Republik Slowenien einreisen und sich dort aufzuhalten.
3. Beide Seiten tauschen rechtzeitig vor Inkrafttreten der Vereinbarung Muster der gültigen Reisedokumente aus.
4. Sofern eine Seite nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein neues Reisedokument einführt, notifiziert sie hierüber die andere Seite spätestens 30 Tage vor dessen Einführung auf diplomatischem Wege unter Übersendung eines Musters.
5. Diese Vereinbarung entbindet deutsche Staatsangehörige und slowenische Staatsangehörige nicht von der Verpflichtung, während des Aufenthalts im Gebiet der jeweils anderen Seite deren geltende Gesetze und andere Vorschriften zu beachten.
6. Die zuständigen Behörden beider Seiten behalten sich das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu untersagen.
7. Beide Seiten werden ihre Staatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, jederzeit formlos in ihr Gebiet übernehmen.
8. Beide Seiten werden ebenfalls ihre Staatsangehörigen übernehmen, die nicht Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind. Erforderlichenfalls wird ihnen durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung ein Reisedokument ausgestellt.

9. Jede Seite kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung und ihre Aufhebung sind der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege zu notifizieren.
10. Diese Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren.
11. Diese Vereinbarung wird vom 15. Januar 1992 an angewandt. Sie tritt endgültig an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Falls sich die Regierung der Republik Slowenien mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Slowenien zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien bilden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Slowenien erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Slowenien
Ljubljana

(Übersetzung)

Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Slowenien

Ljubljana, den 15. Januar 1992

Verbalnote

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Slowenien beeht sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Januar 1992 zu bestätigen, die in vereinbarter slowenischer Fassung wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Slowenien beeht sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß sich die Regierung der Republik Slowenien mit den Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft vom 15. Januar 1992 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, die Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Ljubljana

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 28. Mai 1998

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Georgien

am 8. April 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. II S. 961).

Bonn, den 28. Mai 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
der deutsch-ungarischen Vereinbarung
zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme
im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit**

Vom 28. Mai 1998

Die in Budapest durch Notenwechsel vom 12. Dezember 1997/8. April 1998 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit vom 23. Juli 1981 (BGBl. II S. 904), geändert durch die deutsch-ungarische Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen vom 3. Januar 1989 (BGBl. II S. 244) in der Fassung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. 1990 II S. 149), ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. April 1998

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 1998

**Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden**

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Budapest, den 17. Dezember 1997

Herr Minister,

ich beeohre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die am 25. und 26. August 1997 in Berlin zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit der Republik Ungarn geführten Gespräche über die Beschäftigung von ungarischen Software-Fachleuten folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Punkt I Absatz 1 Buchstabe e der Vereinbarung vom 23. Juli 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Erleichterung bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. Dezember 1989 wird gestrichen.
2. Arbeiten, die zum Zeitpunkt des Inkraftsetzens dieses Notenwechsels begonnen sind, werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu Ende geführt.
3. Die Beschäftigung von ungarischen Software-Fachleuten ist im Rahmen des Zusatzprotokolls zur Vereinbarung über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen möglich.
4. Diese Änderungsvereinbarung steht im Zusammenhang mit der 2. Änderungsvereinbarung zur deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit.
5. Diese Änderungsvereinbarung wird in deutscher und ungarischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit den unter Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hasso Buchrucker

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn
Herrn László Kovács
Budapest

(Übersetzung)

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn

Budapest, den 8. April 1998

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß ich Ihren Brief vom 12. Dezember 1997 erhalten habe, in dem Sie im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit vorschlagen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitteilen zu können, daß sich die Regierung der Republik Ungarn mit den in Ihrer Note gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt. Ihre Note und diese Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

László Kovács

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hasso Buchrucker

**Bekanntmachung
der deutsch-ungarischen Vereinbarung
zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer
auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 28. Mai 1998

Die in Budapest durch Notenwechsel vom 17. Dezember 1997/8. April 1998 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vom 3. Januar 1989 (BGBI. II S. 244), zuletzt geändert durch Notenwechsel vom 25. Februar/30. März 1992 (BGBI. II S. 1151), ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. April 1998

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 1998

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Budapest, den 17. Dezember 1997

Herr Minister,

ich beeche mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die am 25. und 26. August 1997 in Berlin zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit der Republik Ungarn geführten Gespräche über die Beschäftigung von ungarischen Software-Fachleuten folgendes Zusatzprotokoll zur Vereinbarung über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vorzuschlagen:

1. Auf ungarische Arbeitnehmer, die in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um als Software-Fachleute im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung tätig zu werden, findet die Vereinbarung vom 3. Januar 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen in der Fassung der Änderungsvereinbarungen von 6. Juni 1991 sowie vom 25. Februar/ 30. März 1992 mit Ausnahme der Artikel 2 und 4 Anwendung.
2. Die Zahl der Arbeitnehmer unter Nummer 1 wird auf 200 festgesetzt. Sobald die Zahl erreicht ist, kann unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Beschäftigung der Software-Fachleute durch Briefwechsel zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit der Republik Ungarn die Zahl der Arbeitnehmer bis auf maximal 300 erhöht werden.
3. Für die Erhebung von Arbeitserlaubnisgebühren finden die deutschen Rechtsvorschriften Anwendung.
4. Dieses Zusatzprotokoll steht im Zusammenhang mit der 2. Änderungsvereinbarung zur deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit.
5. Dieses Zusatzprotokoll wird in deutscher und ungarischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit den unter Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hasso Buckrucker

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn
Herrn László Kovács
Budapest

(Übersetzung)

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn

Budapest, den 8. April 1998

Herr Botschafter,

ich beeibre mich, Ihnen zu bestätigen, daß ich Ihren Brief vom 12. Dezember 1997 erhalten habe, in dem Sie im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Zusatzprotokoll zur Vereinbarung über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vorschlagen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß sich die Regierung der Republik Ungarn mit den in Ihrer Note gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt. Ihre Note und diese Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

László Kovács

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hasso Buchrucker

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 29. Mai 1998

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Georgien am 8. April 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1998 (BGBl. II S. 773).

Bonn, den 29. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 29. Mai 1998

Finnland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. Januar 1998 die Rücknahme seines Vorbehalts notifiziert, den es bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) zu Artikel IX der Konvention gemacht hatte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. März 1960 (BGBl. II S. 1328) und vom 16. März 1998 (BGBl. II S. 772).

Bonn, den 29. Mai 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
des deutsch-chinesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Mai 1998

Das in Peking am 20. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit zum Studien- und Fachkräftefonds für das Deutsch-Chinesische Verkehrsprojekt ist nach seinem Artikel 6

am 20. Oktober 1997
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Mai 1998

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über Finanzielle Zusammenarbeit
zum Studien- und Fachkräftefonds für das Deutsch-Chinesische Verkehrsprojekt

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik China –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik China beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage vom 29. November 1996 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik China, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für einen Studien- und Fachkräftefonds für das Deutsch-Chinesische Verkehrsprojekt einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Dieser Finanzierungsbeitrag dient der Finanzierung von Studien- und Fachkräfte-einsätzen im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Verkehrsprojektes.

(2) Wird die Zusage für den unter Absatz 1 genannten Studien- und Fachkräftefonds nicht verwendet, kann sie innerhalb der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Achtjahresfrist in Übereinstimmung zwischen den beiden Regierungen für andere Vorhaben verwendet werden.

(3) Der Finanzierungsbeitrag wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen verwendet wird.

Geschehen zu Peking am 20. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 C. D. Spranger

Für die Regierung der Volksrepublik China
 Wu Yi

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Volksrepublik China zu schließende Vertrag. Auf diesen Vertrag findet das Recht des Ortes Anwendung, an dem das Abkommen vom 10. Juni 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet wurde. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für den in Artikel 1 genannten Betrag ist dies der 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik China stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Volksrepublik China erhoben werden können.

Artikel 4

Für die sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporte treffen die beiden Regierungen eine beide Seiten befriedigende Regelung.

Artikel 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 10. Juni 1985 sowie des dazugehörigen Briefwechsels in der durch die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 geänderten Fassung auch für dieses Abkommen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 29. Mai 1998

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für

Litauen

am 10. Februar 1998

in Kraft getreten.

Litauen hat seine Beitrittsurkunde am 10. Februar 1998 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. II S. 964).

Bonn, den 29. Mai 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
des deutsch-chinesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1997**

Vom 29. Mai 1998

Das in Peking am 20. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 ist nach seinem Artikel 6

am 20. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Mai 1998

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über Finanzielle Zusammenarbeit 1997

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Volksrepublik China –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik China beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 10. Juni 1985 über Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich des dazugehörigen Briefwechsels und auf die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 zur Änderung dieses Abkommens sowie

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die 15. Sitzung der Gemischten Kommission für entwicklungspolitische Zusammenarbeit vom 22. Mai 1997 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik China, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

- aa) Windpark III,
- bb) Kreditprogramm II für Klein- und Mittelindustrie (KMU),
- cc) Eisenbahn elektrifizierung 1. Phase Shenyang-Changchun,
- dd) Schiffsbugger

Darlehen bis zu insgesamt 146 000 000,- DM (in Worten: einhundertsechsundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für die Vorhaben

- aa) Armutsminderung,
- bb) Aufforstung Yunnan und Chongqing

einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 34 000 000,- DM (in Worten: vierunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als eine selbst-

hilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung beziehungsweise als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik China zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Kann bei den in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Volksrepublik China, von der KfW für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Werden die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden und das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Volksrepublik China zu schließenden Verträge. Auf diese Verträge findet das Recht des Ortes Anwendung, an dem das Abkommen vom 10. Juni 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet wurde. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge ist dies der 31. Dezember 2005.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik China stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben befreit.

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik China erhoben werden können.

Artikel 4

Für die sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporte treffen die beiden Regierungen eine beide Seiten befriedigende Regelung.

Artikel 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 10. Juni 1985 sowie des dazugehörigen Briefwechsels in der durch die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 geänderten Fassung auch für dieses Abkommen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Peking am 20. Oktober 1997 in zwei Urkunden, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. D. Spranger

Für die Regierung der Volksrepublik China
Wu Yi

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über die Zusammenarbeit in den Bereichen
Kultur, Erziehung und Wissenschaft**

Vom 4. Juni 1998

Das in Harare am 29. März 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Erziehung und Wissenschaft ist nach seinem Artikel 13

am 4. Februar 1998

in Kraft getreten; es wird nebst seiner dazugehörigen Anlage nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg**

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über die Zusammenarbeit in den Bereichen
Kultur, Erziehung und Wissenschaft

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Republik Simbabwe –

in dem Wunsch, die zwischen den beiden Vertragsparteien bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu fördern,

in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen beiden Völkern in den Bereichen Kultur, Erziehung und Wissenschaft zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen ihren Völkern fördern wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Ziels zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen der in ihren Ländern geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und unter den von ihnen vereinbarten Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern und fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen sind Kulturinstitute, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, nichtschulische Bildungseinrichtungen, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen.

Artikel 3

Der Status der kulturellen Einrichtungen, von deren entsandten Fachkräfte sowie anderen, im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Einzelauftrag entsandten Fachkräfte, wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt, die Bestandteil dieses Abkommens ist. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Artikel 4

Mit dem Ziel, zur uneingeschränkten Zusammenarbeit untereinander zu ermutigen, werden die Vertragsparteien bemüht sein,

- a) die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs zu unterstützen;
- b) den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
- c) den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informa-

tionsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern und

- d) engere Verbindungen zwischen den Hochschulen, Schulen, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder zu fördern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Vertragspartei Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes zu fördern.

Artikel 7

Um Kenntnisse der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien, sofern möglich, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, einander Hilfe zu leisten, insbesondere

- a) bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles sowie bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
- b) bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
- c) bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik sowie der darstellenden und bildenden Künste;
- d) bei der Förderung der Zusammenarbeit, beim Erfahrungsaustausch sowie bei der Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
- e) bei der Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie beim Austausch von Fachleuten und Material;
- f) bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, der wissenschaftlichen und der Fachliteratur.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden, sofern möglich, auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die betreffenden Anstalten in ihren Ländern zur Zusammenarbeit sowie zur Herstellung und zum Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien ermutigen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden Sportler und Sportlerinnen ihrer Länder zu Begegnungen ermutigen und bestrebt sein, eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Sports zu fördern.

Artikel 11

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd im einen und anderen Land zusammentreten, um

die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austauschs zu ziehen und Empfehlungen für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils drei Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Harare am 29. März 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Norwin Gf. Leutrum

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Mangwende

**Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über die Zusammenarbeit in den Bereichen
Kultur, Erziehung und Wissenschaft**

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die von den Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit auf kulturellem, wissenschaftlichem, pädagogischem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden.
2. Die Fachkräfte, die als Berater, Forscher, Wissenschaftler, Lehrer, Professoren, Dozenten oder Verwaltungskräfte tätig sein sollen, werden
 - a) an den in beiden Ländern gegründeten kulturellen Einrichtungen ansässig sein;
 - b) an Hochschulen, polytechnische und sonstige Bildungseinrichtungen entsandt;
 - c) von den offiziell benannten Stellen der Vertragsparteien vermittelte schulische Fachberater und Lehrer sein oder
 - d) Personal anderer Einrichtungen sein, die in künftigen Übereinkünften zwischen den Vertragsparteien vorgesehen sind. Für die Tätigkeit an den in Artikel 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten und vermittelten Fachkräfte keine Arbeitserlaubnis.
3. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach dem

jeweils geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und nach den jeweils geltenden sonstigen Gesetzen und Rechtsvorschriften.

4. Die Vertragsparteien gewähren den in Artikel 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften.
5. Die Vertragsparteien
 - a) stellen den Fachkräften sowie ihren Familienangehörigen auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften gebührenfrei und bevorzugt aus. Diese Aufenthaltsgenehmigung berechtigt zur mehrfachen Ein- und Ausreise während ihrer Gültigkeitsfrist; Aufenthaltserlaubnisse müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen und konsularischen Vertretung des Gastlandes eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden;
 - b) gestatten den Fachkräften sowie ihren Familienangehörigen im Rahmen des in beiden Ländern geltenden Zoll- und Verbrauchssteuerrechts die abgabenfreie Ein- und Ausfuhr der persönlichen Habe und des Umzugsguts;

- c) gewähren im Rahmen des in beiden Ländern geltenden Zoll- und Verbrauchssteuerrechts die abgabenfreie Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, technischem Gerät, Möbeln, belichteten Filmen, Büchern, Zeitschriften sowie Bild- und Tonmaterial für den Dienstgebrauch in den kulturellen Einrichtungen;
 - d) gewähren den Fachkräften sowie ihren Familienangehörigen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Reisefreiheit im eigenen Hoheitsgebiet;
 - e) gewähren den Fachkräften sowie ihren Familienangehörigen in Zeiten nationaler und internationaler Krisen oder Katastrophen die gleichen Heimbeschaffungserleichterungen, welche die Regierung des Gastlandes ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften einräumt, und gewähren ihnen ferner im Fall der Beschädigung oder des Verlusts von Vermögensgegenständen infolge öffentlicher Unruhen Rechte im Einklang mit dem allgemeinen Völkerrecht;
 - f) unterstützen die Arbeit der in beiden Ländern gegründeten Einrichtungen und achten ihren besonderen Charakter als private Einrichtungen.
- 6. Familienangehörige im Sinne von Nummer 5 dieser Anlage sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.
 - 7. Alle im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei gegründeten Einrichtungen unterhalten eigene Räumlichkeiten und genießen den besonderen Schutz der zuständigen Behörden.
 - 8. Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.
 - 9. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens des Europarats
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

Vom 8. Juni 1998

Das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

Slowenien
in Kraft treten.

am 1. Juli 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1998 (BGBl. II S. 967).

Bonn, den 8. Juni 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 8. Juni 1998

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Mauretanien am 12. April 1998
in Kraft getreten.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 1998 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen

mit Wirkung vom 17. November 1991,
dem Tag ihrer Unabhängigkeit, notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1998 (BGBl. II S. 323).

Bonn, den 8. Juni 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 8. Juni 1998

I.

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola am 14. Oktober 1996
Dschibuti am 16. Oktober 1996.

Angola hat seine Beitrittsurkunde am 14. Oktober 1996 in Washington hinterlegt; Dschibuti hat seine Beitrittsurkunde am 16. Oktober 1996 in Washington hinterlegt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefahne 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

II.

Bosnien und Herzegowina hat dem Verwahrer in Washington am 15. August 1994 seine Rechtsnachfolge zu dem Vertrag notifiziert. Dementsprechend ist Bosnien und Herzegowina am 6. März 1992, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden.

III.

Slowenien hat dem Verwahrer in Washington am 20. August 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Vertrag notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 28), die hinsichtlich des Inkrafttretendatums für Slowenien hiermit berichtigt wird, und vom 19. März 1998 (BGBl. II S. 875).

Bonn, den 8. Juni 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger